

Verordnung der Stadt Bad Tölz

über die Bestimmung weiterer verkaufsoffener Sonn- und Feiertage

Vom 25. April 2006

Aufgrund von § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2005, erlässt die Stadt Bad Tölz folgende

Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

In der Stadt Bad Tölz dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ostermarktsonntag,
2. erster Sonntag des Christkindlmarktes, sofern dieser in den November fällt,
3. zwei variabel eingesetzte Sonn- bzw. Feiertage im Rahmen von Veranstaltungen oder Ereignissen, welche für die Stadt Bad Tölz von besonderer Bedeutung sind.

§ 2

Beachtung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den zuletzt gültigen Fassungen sind zu beachten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Tölz über den Ladenschluss anlässlich von Märkten in Bad Tölz vom 15. April 2005 außer Kraft.

Bad Tölz, 25.04.2006

Stadt Bad Tölz



Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister